

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2020/1209**

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20. Oktober 2020	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt abzuändern/zu ergänzen:

- In § 5 Abs. 1 wird als letzter Satz (= § 5 Abs. 1 S. 6) eingefügt:
Auf Anforderung des Stadtrates oder der Stadträtin werden Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt.
- § 8 Abs. 7 S. 1 und 2 Neufassung lautet:
Die Redezeit je Redner oder Rednerin und Redebeitrag beträgt drei Minuten. Sie kann verlängert werden, wenn dies im Ältestenrat vereinbart wurde.
in § 8 Abs. 7 S. 2 wird eingefügt:
Sie kann verlängert werden, wenn dies im Ältestenrat vereinbart und im Gemeinderat beschlossen wurde.
- In § 9 Abs. 2 wird als letzter Satz (= § 9 Abs. 2 S. 4) eingefügt:
Die Antragsteller können im Rahmen der Antragstellung festlegen, ob abweichend von Satz 2 eine mündliche Begründung ihres Antrags mit anschließender Aussprache und Abstimmung stattfinden soll.

Begründung:

Zu 1.

Es muss sichergestellt werden, dass der Stadtrat oder die Stadträtin die vollständigen gemeinderätlichen Unterlagen in der Form erhält, die diesem/dieser für eine Bearbeitung am besten geeignet erscheint. Die Verwaltung macht hierzu bei allen Stadträten und Stadträtinnen eine entsprechende Abfrage.

Zu 2.

Eine Vereinbarung des Ältestenrats über die Verlängerung der Redezeit genügt nicht, zumal dieser kein beschließender Ausschuss ist, sondern lediglich eine beratende Funktion hat. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Redezeit ist allein Sache des Gemeinderats. Das ergibt sich auch daraus, weil selbst nach einer entsprechenden Vereinbarung im Ältestenrat, der Gemeinderat weiterhin berechtigt bleibt, durch Beschluss die Redezeit zu verlängern.

Zu 3.

Durch die genannte Einfügung soll sichergestellt werden, dass Anträge auf Wunsch der Antragsteller in der Gemeinderatssitzung beraten und abgestimmt werden, in der sie auch gemäß der Tagesordnung aufgerufen werden. Dies ist insbesondere für solche Anträge von Bedeutung, die kurzfristig einer Entscheidung zugeführt werden sollen (z. B. Anträge, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit relevant sind).

Unterzeichnet von:

Dr. Paul Schmidt

Oliver Schnell

Ellen Fenrich